

SATZUNG

– PRÄAMBEL –

Der Förderverein in.puncto ZUKUNFT e.V. wurde von den Geschwistern Michaela Ziegler-Heim, Dr. Anne-Barb Hertkorn und Christiane Hertkorn zum Andenken an ihre Eltern Annemarie und Helmut Hertkorn initiiert, aus Dankbarkeit für die gute Begleitung auf ihrem Lebensweg und die großzügige Unterstützung. Es ist den Töchtern ein Anliegen, diese positiven Erfahrungen an Kinder und Jugendliche in Notsituationen – unabhängig von ihrer sozialen, ethnischen und religiösen Herkunft – weiter zu vermitteln.

– § 1 –

- 1) Der Förderverein führt den Namen **in.puncto ZUKUNFT e.V. Chancen für Kinder und Jugendliche**
- 2) Der Verein hat seinen Sitz in Mittenwald und soll in das Vereinsregister eingetragen werden.
- 3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

– § 2 –

1) Der Förderverein verfolgt **ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke** (im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung). Zweck der Körperschaft ist die **Förderung der Jugendhilfe, Förderung der Erziehung, Förderung der Hilfe für Flüchtlinge** (§ 52 4,7,10 AO) und **Unterstützung von Kindern und Jugendlichen**, die in pädagogischer und psychologischer Hinsicht auf die Hilfe anderer angewiesen sind (§ 53 AO).

Ziel des Fördervereins ist es u.a. schutzbedürftigen Kindern und Jugendlichen in Notsituationen ein Zuhause auf Zeit zu bieten und mit ihnen eine tragfähige Zukunftsperspektive zu entwickeln.

Der Satzungszweck verfolgt deshalb den **Aufbau und Erhalt von Kinder- und Jugendhilfeeinrichtungen in privater Trägerschaft**, die Kinder und Jugendliche bzw. junge Volljährige nach Maßgabe der §§ 44 ff. SGB VIII betreuen oder ihnen Unterkunft gewähren.

2) Der Satzungszweck soll dadurch verwirklicht werden, dass für sozial benachteiligte Kinder mit einem besonderen Betreuungs- und Förderbedarf oder für Kinder und Jugendliche, die mit Fluchthintergrund und ohne Familienmitglieder in einem fremden Land leben, Angebote geschaffen und Maßnahmen unterstützt werden, um sie ihren Bedürfnissen und Talenten entsprechend individuell zu fördern sowie pädagogisch und therapeutisch zu unterstützen.

Hierbei steht im Fokus, für Kinder und Jugendliche Räume zu schaffen, in denen ihnen mit Respekt und Wertschätzung begegnet wird und wo sie ermutigt werden, die eigenen Fähigkeiten und Potentiale zu entdecken, selbstbestimmtes Handeln zu lernen, um sich so zu selbstbewussten und solidarisch eingestellten Menschen zu entwickeln.

Dafür werden auf die Entwicklungsprozesse und -bedürfnisse junger Menschen zugeschnittene Jugendhilfeangebote geschaffen, die ihren menschlichen und sozialen Reifeprozess in pädagogischer und psychologischer Hinsicht und durch das „Erleben“ einer sozial geordneten, familienähnlichen Gemeinschaft fördern. Satzungszweck ist die Förderung der heilpädagogischen Einrichtung in Mittenwald „s Manganest“ sowie die kulturelle, musische und sportliche Bildung und Förderung von Kindern und Jugendlichen.

– § 3 –

- 1) Der Förderverein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2) Der Förderverein ist selbstlos tätig. Er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3) Mittel des Fördervereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwandt werden. Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins in ihrer Eigenschaft als Vereinsmitglieder.
- 4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5) Vereinsmitglieder erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins die eingezahlten Beträge nicht zurück, soweit es sich nicht um verauslagte Beträge handelt.

– § 4 –

- 1) Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die sich den Zielen des Vereins verbunden fühlt.
- 2) Über die Aufnahme von natürlichen und juristischen Personen entscheidet der Vorstand. Der Antrag auf Aufnahme in den Verein ist schriftlich an den Vorstand zu richten. Mit der Aufnahme erkennt das Mitglied die Satzung des Vereins an.
- 3) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Jahresbeitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt.

– § 5 –

- 1) Die Mitgliedschaft endet
 - a durch freiwilligen Austritt,
 - b bei einer natürlichen Person durch Tod, bei einer juristischen Person durch Verlust der Rechtsfähigkeit,
 - c durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2) Der freiwillige Austritt aus dem Verein ist zum Ende des Kalenderjahres zulässig. Er erfolgt schriftlich gegenüber einem Mitglied des Vorstands.
- 3) Der Ausschluss eines Mitgliedes kann mit Zweidrittelmehrheit von der Mitgliederversammlung ausgesprochen werden, wenn das Mitglied in grober Weise gegen die Vereinsinteressen verstoßen hat. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist die Gelegenheit zu geben, sich persönlich zu äußern.

– § 6 –

Organe des Vereins sind

- a die Mitgliederversammlung,
- b der Vorstand.

– § 7 –

- 1) In der Mitgliederversammlung hat jedes Mitglied eine Stimme. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als zwei fremde Stimmen vertreten.
- 2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a Bestimmung der Leitlinien der Vereinsarbeit durch Grundsatz- und Rahmenbeschlüsse,
 - b Genehmigung des vom Vorstand aufgestellten Haushaltsplan für das nächste Geschäftsjahr; Entgegennahme des Jahresberichts des Vorstands, Entlastung des Vorstands,
 - c Festsetzung der Höhe und der Fälligkeit des Jahresbeitrags;
 - d Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands,
 - e Beschlussfassung über Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins.

– § 7A –

Der Vorstand wird ermächtigt

- 1) Einen Grundstock für die finanzielle Unterstützung der heilpädagogischen Einrichtung in Mittenwald „s Mauganest“, dem Projekt „Akademie der Kinder“ und weitere angedachte Projekte wie z.B. „Jugendtreff in Mittenwald“ aufzubauen.
- 2) Für den Förderverein und den Beitritt von Mitgliedern zu werben, z.B. über Flyer, Internetauftritt, Anzeigen.
- 3) Über eine Übernahme der Kosten einer Vereinsgründung (Anschubfinanzierung) und
- 4) die Deckung der laufenden Verwaltungskosten zu entscheiden.

– § 7B –

Der Vorstand wird ermächtigt, einfache Änderungen und Ergänzungen der Satzung, wenn sie nicht grundlegende Punkte (wie Bestimmungen über den Zweck des Vereins, notwendige Mehrheiten bei Wahlen und Beschlüsse, Verwendung des Vereinsvermögens bei Auflösung) betreffen, vorzunehmen, von denen das Registergericht die Eintragung in das Vereinsregister oder das Gericht für Körperschaften die Anerkennung als gemeinnützig abhängig macht.

– § 8 –

- 1) Die Mitgliederversammlung tritt mindestens einmal im Kalenderjahr zusammen. Sie ist auf Verlangen von mindestens einem Viertel der Mitglieder einzuberufen.
- 2) Sie wird vom Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen in Textform (schriftlich oder elektronisch) unter Angabe der Tagesordnung einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung der Einladung folgenden Tag.

– § 9 –

- 1) Die Mitgliederversammlung wird vom ersten Vorsitzenden, bei dessen Verhinderung vom zweiten Vorsitzenden oder einem anderen Vorstandsmitglied geleitet.
- 2) Protokollführer ist der Schriftführer (Beisitzer), bei dessen Verhinderung wird der Protokollführer vom Versammlungsleiter bestimmt.
- 3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.
- 4) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit, soweit die Satzung keine abweichende Regelung vorsieht.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll aufzunehmen, das vom jeweiligen Versammlungsleiter und Protokollführer zu unterzeichnen ist.

– § 10 –

- 1) Der Vorstand besteht aus 5 Mitgliedern. Er setzt sich wie folgt zusammen:
ein Erster Vorsitzender,
ein Zweiter Vorsitzender,
ein Schatzmeister (Kassier),
ein Erster und ein Zweiter Beisitzer (Schriftführer).
- 2) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung mit Zweidrittelmehrheit gewählt.
- 3) Er bleibt bis zur Wahl eines neuen Vorstandes im Amt. Die Amtszeit beträgt 2 Jahre, eine Wiederwahl ist möglich.
- 4) Der Vorstand ist ehrenamtlich tätig.
- 5) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Ersten und vom Zweiten Vorsitzenden vertreten. Der Erste und der Zweite Vorsitzende sind jeweils allein vertretungsberechtigt. Eine Vertretung innerhalb des Vorstandes ist möglich.

– § 11 –

Der Vorstand ist für alle Vereinsangelegenheiten zuständig, soweit diese nicht der Mitgliederversammlung übertragen sind. Er hat vor allem folgende Aufgaben:

- 1) Einladung zur Mitgliederversammlung in Textform (schriftlich oder elektronisch) zwei Wochen im Voraus, mindestens einmal im Jahr;
- 2) Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung;
- 3) Aufstellung eines Haushaltsplans für jedes Geschäftsjahr; Buchführung; Erstellung eines Jahresberichts;

- 4) Abschluss und Kündigung von Honorarverträgen mit Dritten und Aufwandsentschädigungen für Mitglieder des Vereins;
- 5) Beschlussfassung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern.

— § 12 —

- 1) Die Mitgliederversammlung kann mit einer Zweidrittelmehrheit der Stimmen der erschienenen Mitglieder eine Satzungsänderung durchführen oder den Verein als aufgelöst erklären.
- 2) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vereinsvermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Erziehung von Kindern („UNICEF“, „Save the Children“ und „SOS-Kinderdorf“).

— § 12 —

Die ursprüngliche Satzung wurde in der Gründungsversammlung am 08. April 2016 beschlossen.
Entsprechend dem Empfehlungen des Notars Ochs, Garmisch-Partenkirchen, E-Mail vom 27.05.2016 und der Mitteilung des Amtsgerichts München, Registergericht, vom 30. Juni 2016, Geschäftszeichen 13 AR 5343/16 wurde die Satzung vom Vorstand angepasst.
Über die geänderte Satzung ist von der Gründungsversammlung im Umlaufverfahren erneut zu entscheiden.
Die Satzung tritt mit dem Datum der Eintragung ins Vereinsregister in Kraft.

Mittenwald, den 26. Juli 2016